

**Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für Bauprodukte gemäß
§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauO NW**

**BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ÜBERPRÜFUNG VON BAUPRODUKTEN VOR
BESTÄTIGUNG DER ÜBEREINSTIMMUNG DURCH DEN HERSTELLER
- nach Bauregelliste A Teil 1, Ausgabe 2003/1 -**

Nr. 11 0002011/01

Hiermit wird bescheinigt, dass für die in Anlage 1 aufgeführten Spannverbindingssysteme zum Verbinden von muffenlosen Rohren und Formstücken aus Gusseisen nach DIN EN 877 des Herstellers

**RASMUSSEN GMBH
Edisonstraße 4**

D-63477 Maintal

die nach der Bauregelliste A Teil 1, Ausgabe 2003/1, geforderte Überprüfung vor Bestätigung der Übereinstimmung durch den Hersteller nach § 22 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2002, GVBl. 2002, Nr. 14, S. 274, durchgeführt worden ist und die geprüften Produkte der maßgebenden technischen Regel – dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-110002011 des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) vom 01.06.2004 - entsprochen haben.

Bis zur Aufnahme der DIN EN 877, Rohre und Formstücke aus Gußeisen, deren Verbindungen und Zubehör zur Entwässerung von Gebäuden; Anforderungen, Prüfverfahren und Qualitätssicherung, Ausgabe Januar 2000, in die Bauregelliste A Teil 1, wurden Spannverbindingssysteme zum Verbinden von muffenlosen Rohren und Formstücken aus Gusseisen nach DIN EN 877 durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen des Deutschen Instituts für Bautechnik geregelt. Mit der Aufnahme der DIN EN 877 in die Bauregelliste A Teil 1 und nach Ablauf der entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen werden die Spannverbindingssysteme durch die DIN EN 877 geregelt. Bei wesentlichen technischen Abweichungen von der DIN EN 877 sind die betreffenden Spannverbindingssysteme nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 1 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zu regeln.

Die Spannverbindungssysteme mit der Bezeichnung „NORMA-Verbindungen“ des Hersteller RASMUSSEN GMBH wurden bis zum 31.05.2004 durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.5-298 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 20. Mai 1999 und ihre Ergänzung vom 27. März 2002 geregelt.

Da die Schlosskomponenten der Spannverbindungssysteme mit der Bezeichnung „NORMA-Verbindungen“ in der Ausführung „NORMACONNECT-CV“, „NORMACONNECT-KCV“, „NORMACONNECT-CIT“, „NORMACONNECT-KCIT“ und „NORMACONNECT RAPID MSM“ hinsichtlich ihrer Korrosionsbeständigkeit im Salzsprühnebeltest nicht den Anforderungen der DIN EN 877, Abschnitt 4.7.3.2, entsprechen, wurde für diese Spannverbinder vom Materialprüfungsamt NRW am 01.06.2004 das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-110002011 erteilt. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bestätigt die Verwendbarkeit der „NORMA-Verbindungen“ für den in diesem Prüfzeugnis angegebenen Anwendungsbereich und ist die maßgebende technische Regel, auf deren Basis der in der Bauregelliste A Teil 1 geforderte Übereinstimmungsnachweis zu führen ist.

Die Anforderungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-110002011 und der mitgeltenden technischen Regeln stimmen weitgehend mit den Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-42.5-298 an die Spannverbindungssysteme mit der Bezeichnung „NORMA-Verbindungen“ in der Ausführung „NORMACONNECT-CV“, „NORMACONNECT-KCV“, „NORMACONNECT-CIT“, „NORMACONNECT-KCIT“ und „NORMACONNECT RAPID MSM“ überein. Da diese Spannverbinder auf der Basis der Zulassung Nr. Z-42.5-298 zertifiziert waren, mussten sie einer Zulassungsprüfung, einer Erstprüfung und den gemäß der Zulassung Nr. Z-42.5-298 regelmäßig durchzuführenden Fremdüberwachungsprüfungen unterzogen werden, die vom Materialprüfungsamt NRW ausgeführt wurden. Dabei konnte im Rahmen der Erstprüfung und der Fremdüberwachungen in dem Herstellwerk RASMUSSEN GmbH, Maintal, sowie in den für die RASMUSSEN GmbH fertigenden Herstellwerken und Produktionsstätten stets festgestellt werden, dass die personellen, fertigungs- und prüftechnischen Voraussetzungen sowie die werkseigene Produktionskontrolle eine bedingungsgemäße Herstellung von Spannverbindern (und ihrer Komponenten) zum Verbinden von muffenlosen Rohren und Formstücken gewährleisten und die von der RASMUSSEN GmbH gefertigten Spannverbinder des Spannverbindungssystems „NORMA-Verbindungen“ den Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-42.5-298 und ihrer Ergänzung entsprachen. Daher können die Zulassungsprüfung, die Erstprüfung und die Fremdüberwachungsprüfungen als die Überprüfung der Bauprodukte gewertet werden, die vor Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte durch den Hersteller von einer bauaufsichtlich anerkannten Prüfstelle durchzuführen ist (ÜHP-Verfahren).

Die Ergebnisse der Produktprüfungen an den Spannverbindingssystemen mit der Bezeichnung „NORMA-Verbindungen“ in der Ausführung „NORMACONNECT-CV“, „NORMACONNECT-KCV“, „NORMACONNECT-CIT“, „NORMACONNECT-KCIT“ und „NORMACONNECT RAPID MSM“ sind in Prüfprotokollen und in den Prüfberichten und –zeugnissen zu den entsprechenden Zulassungsprüfungen, Erstprüfungen und Fremdüberwachungen des Materialprüfungsamtes NRW dokumentiert und werden 5 Jahre aufbewahrt.

Dortmund, 01.06.2004

Im Auftrag



Dr. Eichenmüller
Stellvertretende Leiterin der
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle



Übersicht über die Ausführungen der Spannverbindungssysteme „NORMA-Verbinder“, die durch dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis geregelt werden

Lfd. Nr. der BRL	12.1.4 Rohre und Formstücke aus Gusseisen, deren Verbindungen und Zubehör zur Entwässerung von Gebäuden	
Technische Regel:	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-11 0002011 des Materialprüfungsamtes NRW vom 01.06.2004 sowie die DIN EN 877, Ausgabe Januar 2000 in Verbindung mit der DIN 19522; Ausgabe Januar 2000	
Bezeichnung:	Spannverbindungs-Systeme mit der Bezeichnung "NORMA-Verbinder" zum Verbinden von muffenlosen Abwasserrohren und Formstücken aus Gusseisen ohne Muffe nach DIN EN 877 und DIN 19522	
Ausführungsart:	a) Spannverbindungssystem „NORMACONNECT-CV“ (Nur für die Gebäudeentwässerung in nicht korrosiver Umgebung geeignet)	
	Abmessungsbereich:	Nennweite DN 50 bis DN 300
	Werkstoffe:	Werkstoffe / Komponenten zur Fertigung der Spannelemente: Metallisches Spannband: Gefertigt aus Spaltband der nichtrostenden Stahlgüten Nr. 1.4510, Nr. 1.4511 oder 1.4520. Spansschloss bestehend aus: - Zwei oder vier galvanisch verzinkten Spansschrauben der Festigkeitsklasse 8.8 - Je einer Gewinde- und Führungsplatte aus galvanisch verzinktem Stahl (Mindestdicke des Zinküberzuges: 8 µm) Werkstoffe / Komponenten zur Fertigung der Dichtelemente: Dichtmanschette aus Elastomer EPDM M 5501 Typ „Rasmussen CV“
	b) Spannverbindungssystem „NORMACONNECT-KCV“ (Nur für die Gebäudeentwässerung in nicht korrosiver Umgebung geeignet)	
	Abmessungsbereich:	Nennweite: DN 50 bis DN 300
	Werkstoffe:	Werkstoffe / Komponenten zur Fertigung der Spannelemente und der Dichtelemente wie bei der Ausführung „NORMACONNECT-CV“ jedoch mit zusätzlicher Ausstattung mit Krallringen

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite

Fortsetzung der Tabelle

Lfd. Nr. der BRL	12.1.4 Rohre und Formstücke aus Gusseisen, deren Verbindungen und Zubehör zur Entwässerung von Gebäuden	
Technische Regel:	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-11 0002011 des Materialprüfungsamtes NRW vom 01.06.2004 sowie die DIN EN 877, Ausgabe Januar 2000 in Verbindung mit der DIN 19522, Ausgabe Januar 2000	
Bezeichnung:	Spannverbindungs-Systeme mit der Bezeichnung "NORMA-Verbinder" zum Verbinden von muffenlosen Abwasserrohren und Formstücken aus Gusseisen ohne Muffe nach DIN EN 877 und DIN 19522	
Ausführungsart:	c) Spannverbindingssystem „NORMACONNECT-CIT“ (Nur für die Gebäudeentwässerung in nicht korrosiver Umgebung geeignet)	
	Abmessungsbereich:	Nennweite: DN 40 bis DN 200
	Werkstoffe:	Werkstoffe / Komponenten zur Fertigung der Spannelemente: Metallisches Spannband: Gefertigt aus Spaltband der nichtrostenden Stahlgüten Nr. 1.4510, Nr. 1.4511 oder 1.4520. Spannschloss bestehend aus: - einer galvanisch verzinkten Spannschrauben der Festigkeitsklasse 8.8 - einer galvanisch verzinkten Mutter der Festigkeitsklasse 8 (Mindestdicke des Zinküberzuges: 8 µm) - einem auf das Spannband geschweißten Spannkopf aus nichtrostendem Stahl der Sorte Nr. 1.4510, Nr. 1.4511, 1.4520 oder 1.4301 Werkstoffe / Komponenten zur Fertigung der Dichtelemente: Dichtmanschette aus Elastomer EPDM M 5568 Typ "Rasmussen CIT"
	d) Spannverbindingssystem „NORMACONNECT-KCIT“ (Nur für die Gebäudeentwässerung in nicht korrosiver Umgebung geeignet)	
	Abmessungsbereich:	Nennweite: DN 40 bis DN 200
	Werkstoffe:	Werkstoffe / Komponenten zur Fertigung der Spannelemente und der Dichtelemente wie bei der Ausführung „NORMACONNECT-CIT“ jedoch mit zusätzlicher Ausstattung mit Krallringen

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite

Fortsetzung der Tabelle

Lfd. Nr. der BRL	12.1.4 Rohre und Formstücke aus Gusseisen, deren Verbindungen und Zubehör zur Entwässerung von Gebäuden	
Technische Regel:	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-11 0002011 des Materialprüfungsamtes NRW vom 01.06.2004 sowie die DIN EN 877, Ausgabe Januar 2000 in Verbindung mit der DIN 19522, Ausgabe Januar 2000	
Bezeichnung:	Spannverbindungs-Systeme mit der Bezeichnung "NORMA-Verbinder" zum Verbinden von muffenlosen Abwasserrohren und Formstücken aus Gusseisen ohne Muffe nach DIN EN 877 und DIN 19522	
Ausführungsart:	e) Spannverbindungssystem „NORMACONNECT RAPID MSM“ (Nur für die Gebäudeentwässerung in nicht korrosiver Umgebung geeignet)	
	Abmessungsbereich:	Nennweite: DN 50 bis DN 200
	Werkstoffe:	Werkstoffe / Komponenten zur Fertigung der Spannelemente: Metallisches Spannband: Gefertigt aus Spaltband der nichtrostenden Stahlgüten Nr. 1.4510, Nr. 1.4511 oder 1.4520. Spansschloss bestehend aus: - einer galvanisch verzinkten Spansschrauben der Festigkeitsklasse 8.8 - einer galvanisch verzinkten Mutter der Festigkeitsklasse 8 (Mindestdicke des Zinküberzuges: 8 µm) - einem auf das Spannband geschweißten Spannkopf aus nichtrostendem Stahl der Sorte Nr. 1.4510, Nr. 1.4511, 1.4520 oder 1.4301 Werkstoffe / Komponenten zur Fertigung der Dichtelemente: Dichtmanschette aus Elastomer EPDM M 5568 Typ "Rasmussen CIT"

Nach § 22 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2002 (GVBl. 2002, Nr. 14, S. 274), darf herstellende Unternehmen eine Übereinstimmungs-erklärung ÜHP (Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung der Bauprodukte durch eine bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle) nur abgeben und seine Produkte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) kennzeichnen, wenn er durch eine werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den maßgebenden Anforderungen der Bauregelliste entsprechen.

Bei wesentlichen Abweichungen von den in der Tabelle aufgeführten technischen Regeln, dem angegebenen Abmessungsbereich, den zur Anwendung kommenden Werkstoffen sowie bei wesentlichen Änderungen der Fertigungseinrichtungen und Herstellungsbedingungen, die von entscheidendem Einfluss auf die Qualität der Produkte sind, ist erneut eine anerkannte Prüfstelle für Bauprodukte für die Grundstücksentwässerung einzuschalten.

Die Anwendung des Ü-Zeichens richtet sich nach den jeweiligen Länderverordnungen über das Übereinstimmungszeichen (ÜZVO). Für Hersteller in Deutschland ist jeweils die Übereinstimmungszeichen-Verordnung desjenigen Bundeslandes maßgebend, in dem der Hersteller seinen Sitz hat, für ausländische Hersteller die ÜZVO des Sitzlandes der Prüfstelle.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen. Sofern Bunde zum Versand kommen, kann das Ü-Zeichen auch auf dem Bundanhänger angebracht werden. Wird von den für die Produktherstellung maßgebenden technischen Regeln eine Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204 verlangt, ist diese Prüfbescheinigung dem Lieferschein als Anlage beizufügen und mit dem Ü-Zeichen zu versehen.

Im Ü-Zeichen sind der Name des Produktherstellers und die für die Produktherstellung maßgebende technische Spezifikation anzugeben.

Muster für das Übereinstimmungszeichen

(Sample for the Ü-mark)

- für die Verwendung auf dem Bauprodukt, auf der Verpackung, auf dem Anhängeschild, auf der Bescheinigung nach DIN EN 10204 oder auf dem Lieferschein.
- *for the application on the product, on the package or on the label of the product, on the certificate according EN 10204 on the delivery note.*



Bei Vergrößerungen oder Verkleinerungen muss das Verhältnis 1 : 1,33 von der Breite zur Höhe eingehalten werden.

When enlarging or diminishing the Ü-mark the relation of 1 : 1,33 of the width to the height has to be maintained.